

8. Kann nach den Bestimmungen des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches und der württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892 eine Sendung als Brief angesehen werden, auch wenn sie mit einer Adresse nicht versehen ist?

I. Straffenat. Urtr. v. 8. Januar 1894 g. L. Rep. 3674/93.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Nach den Urteilsgründen hat der Buchdruckereibesitzer E. in Br. an den Angeklagten, den Inhaber der Stuttgarter Privatstadtpost, die schriftliche Anfrage gerichtet, ob er geneigt sei, 6—10000 Briefe, welche E. im Auftrage des Kollektors der Hamburger Staatslotterie B. zu Br. an Einwohner zu Stuttgart zu senden und ihm als Eilgut durch die Eisenbahn zu übersenden beabsichtigte, an „gute bessere Adressen in Stuttgart zu verteilen“. Nachdem die Antwort der Stadtpostanstalt dahin gelautet hatte, sie sei bereit, den Auftrag zu vollziehen, der Brief koste 3 $\mathfrak{P}$, bei 1000—10000 Briefen werde eine Ermäßigung bewilligt, habe E. eine Kiste mit 6000 Briefen mittels der Eisenbahn als Eilgut dem Angeklagten, Inhaber der Stuttgarter Privatstadtpost, zugesandt. Die je in einem Umschlage eingeschlossenen, jedoch nicht adressierten Briefe hatten jeder ein Gewicht von 12 Gramm und enthielten je einen Reklamezettel des Kollektors B. über Größe und Zahl der Gewinne, über die Ziehungstage, die Preise von ganzen und Teillosen, sowie allgemeine Anpreisungen und einen mit der Adresse des Kollektors versehenen Bestellzettelaufwurf. Der Angeklagte hat diese Briefe ohne Hinzufügung einer Adresse, lediglich versehen mit seinem Privatstadtpoststempel, am 30. Dezember 1892 durch seine Briefträger an geeignet erscheinende Personen zu Stuttgart ausstragen lassen.

Das Instanzgericht erachtet die Anwendung des § 27 Nr. 1 verglichen mit § 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches auf den hier vorliegenden Thatbestand für ausgeschlossen, weil es sich nicht um eine Versendung von Briefen handle. Denn Briefe im Sinne des genannten Gesetzes seien nur Umhüllungen, Briefumschläge, — gleichviel ob mit oder ohne Inhalt, — welche nach dem Willen des Absenders an eine von ihm bestimmte Person befördert werden sollen; die diese Person bezeichnende Willenserklärung des Absenders sei in der Adresse enthalten; werde diese Person zufolge der Willensbestimmung eines Dritten erst an einem anderen Orte bestimmt bzw. bezeichnet, so würden sie Briefe im Sinne des angeführten Reichspostgesetzes erst an diesem Orte und von diesem Augenblicke an, und der Dritte, welcher die Adresse bestimme, sei der Absender im Sinne des Gesetzes.

Dieser Ausführung des Instanzgerichtes konnte nicht beigeppflichtet

werden. Das Reichspostgesetz trifft keine ausdrückliche Bestimmung darüber, was unter einem Briefe zu verstehen sei. Somit entscheidet hierüber der gewöhnliche Sprachgebrauch in Verbindung mit den reglementären Anordnungen (§ 50 des Reichspostgesetzes), den Postordnungen. Was den Sprachgebrauch betrifft, so bezeichnet er mit dem Worte in der Regel eine Mitteilung an eine andere Person in schriftlicher oder auch in einer die Schrift ersetzenden Form. Die hier in Betracht kommende württembergische Postordnung vom 27. Juni 1892 (Regierungsblatt S. 197) geht aber über diese auf den Inhalt einer Sendung Bezug nehmende Begriffsbestimmung hinaus, sofern zu dem für Briefe bestimmten Porto nicht nur schriftliche oder sonstige in einer die Schrift ersetzenden Weise abgefaßte Mitteilungen, sondern Gegenstände jeglicher Art bis zum Gewichte von 250 Gramm, falls sie nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, als Briefe befördert werden. Sie giebt jedoch keine Begriffsbestimmung eines Briefes mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendung, sondern sie stellt ihn nur in Gegensatz zu Druckfachen, Warenproben und Paketen, indem sie den Unterschied nach dem Meistgewichte bestimmt (würtembergische Postordnung a. a. O. § 2).

Das Instanzgericht anerkennt nun zwar, daß der Begriff eines Briefes im Sinne des Reichspostgesetzes nicht aus dem Inhalte der Sendung zu entnehmen sei. Indem es aber die Ansicht ausspricht, daß zu einem Briefe im Sinne des Gesetzes die Adressierung der brieflichen Sendung erforderlich sei, und daß vor Hinzufügung einer Adresse, — einer Aufschrift der Sendung, — von einem Briefe nicht gesprochen werden könne, stellt sie ein Merkmal des Begriffes auf, das weder aus dem Sprachgebrauche, noch aus dem Postgesetze und der Postordnung sich begründen läßt. Letztere unterscheidet in ihren Bestimmungen verschiedene Arten von Briefen: gewöhnliche Briefe, Briefe mit Wertangabe (§ 10 a. a. O.), Einschreibbriefe und Briefe mit Zustellungsurkunde (§§ 19. 23. 27. 34), Postauftragsbriefe (§§ 23. 36), Eilbriefe (§ 25), Bahnhofsbriefe (§ 26); sie schreibt ferner hinsichtlich der Form der Sendungen vor, daß der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken dürfe; bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen,

unter Einhaltung gewisser Bedingungen hinzugefügt, auch auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlussklappe solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Indessen wird der Begriff eines Briefes weder von der Einhaltung dieser Formen noch von der Art seiner Verpackung oder seines Verschlusses abhängig gemacht, wenngleich nach diesen Richtungen bei bestimmten Arten von Briefen besondere Anforderungen gestellt und gewisse Gegenstände gänzlich von der Beförderung ausgeschlossen (§ 11) oder zu solcher nur bedingt zugelassen werden (§ 12). Ist man somit auch in formeller Hinsicht zunächst wiederum auf den Sprachgebrauch verwiesen, so bezeichnet dieser als Brief eine — schon oben näher charakterisierte — Mitteilung an einen Anderen, wenn sie zur Beförderung an ihn bestimmt und ihm auszuhandigen ist, ohne Rücksicht ob diese Mitteilung verschlossen und dadurch der Kenntnissnahme Dritter entzogen oder in unverschlossenem Zustande offen zur Beförderung gebracht wird, und ohne Rücksicht ob dem Überbringer der Mitteilung, z. B. einem Boten, die Person desjenigen, dem er sie auszuhandigen soll, durch eine Aufschrift oder durch eine mündliche Eröffnung bekannt geworden ist. In der Regel zwar wird der Brief eine Aufschrift tragen; aber man spricht auch von Briefen, ohne daß und bevor sie adressiert sind. Nach den Urteilsgründen geschah dieses auch von G. in seiner Anfrage an den Angeklagten, ob er geneigt sei, 6—10 000 Briefe — ohne Aufschrift — an gute Adressen zu verteilen, und von dem Angeklagten selbst in seiner Antwort, in welcher er sich zur Verteilung gegen eine Gebühr von 3 *fl.* für jeden Brief erbot; auch das Instanzgericht spricht in seinem Urteile durchgehends von nicht adressierten Briefen. Diejenigen Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung, in welchen dem Sprachgebrauche entgegen das von ihm aufgestellte Erfordernis einer Adresse zum Ausdrücke gebracht worden ist, hat das Urteil anzuführen unterlassen. Die Postordnung enthält nur die schon erwähnte Ausdehnung des Begriffes im Hinblick auf das Gewicht. Wenn es seine Ansicht etwa darauf gründen wollte, daß die Post andere Briefe als solche, auf welchen die Adressaten so bestimmt bezeichnet sind, daß jeder Ungewissheit vorgebeugt wird, nicht bestellt, und daß Briefe, bei welchen der Absender die Personen selbst nicht bezeichnen kann, welchen sie

zugestellt werden sollen, von den Postanstalten nicht angenommen werden, so wäre dieser Schluß nicht berechtigt. Zwar sind Postsendungen, welche den nach Gegenstand und Zweck verschiedenen Vorschriften der Postordnung über Form und Verpackung, somit auch Briefe, welche den Vorschriften über Außenseite und Aufschrift nicht entsprechen, von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen. Allein hieraus folgt nicht, daß eine diese Vorschriften verletzende Form der Aufschrift oder die gänzliche Unterlassung derselben dem vorschriftswidrig gefertigten Briefe den Charakter eines Briefes nehmen und ihn dem Postzwange entziehen könnte. Werden die von der Postordnung aufgestellten Vorschriften verletzt, so wird der Post zwar die Befugnis eingeräumt, ihrer dem Postzwange entsprechenden Verpflichtung zur Briefbeförderung insoweit sich zu entziehen, bis jene Vorschriften beobachtet sind; aber das nach Maßgabe des § 1 des Postgesetzes ihr zustehende Recht zur ausschließlichen Beförderung der Briefe kann durch Nichtbeachtung der Bedingungen, unter welchen die Beförderung erfolgt, nicht aufgehoben werden. Entscheidet dem Ausgeführten gemäß der Sprachgebrauch, so enthält das Postgesetz selbst im Schlußsatze des § 1 Abs. 3 eine Anerkennung, daß nach dem Sprachgebrauche der Mangel einer Adresse den Begriff eines Briefes nicht ausschließt. Denn zufolge dieser Gesetzesstelle ist es gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe beizufügen, welche den Inhalt des Paketes betreffen. Derartige einem Pakete beigelegte Briefe entbehren aber in zahlreichen Fällen einer Adresse, weil sie in der Regel an dieselbe Person gerichtet sind, für welche das Paket bestimmt ist; der angeführte Schlußsatz aber zählt sie trotz des Mangels einer Adresse zu den Briefen. Schließlich kann noch darauf hingewiesen werden, daß auch das sächsische Postgesetz vom 7. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 89), welches in § 2 eine Begriffsbestimmung des Briefes gab, der Adresse als eines Begriffsmerkmals nicht erwähnte; denn es verstand unter einem dem Postzwange unterliegenden Briefe jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mitteilung oder Benachrichtigung, wenn sie irgendwie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Paketendung beigelegt ist, ohne Unterschied, ob

denſelben zugleich ein anderer Gegenſtand, als z. B. Geld, Warenproben 2c, beigeſügt iſt oder nicht.

Das Inſtanzgericht erachtet dafür, daß, da das Monopol der Poſt in Widerſpruch mit der Gewerbefreiheit ſtehe, die Beſtimmungen des § 1 der Poſtordnung in einſchränkender Weiſe auszulegen ſeien. Aus der Gewerbefreiheit (§ 1 der Reichsgewerbeordnung) läßt ſich aber ein Schluß auf den Umfang des Poſtzwanges umſoweniger ziehen, als die Gewerbeordnung ſelbſt den Grundſatz der Gewerbefreiheit einer Reihe von Beſchränkungen unterzieht und den Betrieb eines Gewerbes nur inſoweit jedermann geſtattet, als ſie nicht Ausnahmen und Beſchränkungen vorſchreibt oder zuläßt. Der Grundſatz der Gewerbefreiheit iſt ſomit ſchon an ſich kein ſchrankenloſer. Es hieße aber die Bedeutung, welche der Ausübung des Poſtbetriebes in großen Staatsorganismen zukommt, und welche für das Deutſche Reich aus den Beſtimmungen des achten Titels der Verfaſſungsurkunde vom 16. April 1871 erſichtlich wird, verkennen, wollte man Wert und Inhalt dieſes Staatsmonopoles aus den beſchränkten Geſichtspunkten eines bloßen Gewerbebetriebes des Deutſchen Reiches beurteilen.

Verfehlt ſind ferner die Ausführungen des Inſtanzgerichtes, daß der Angeklagte nicht der Beförderer, ſondern der Abſender der Briefe geweſen ſei. Nach Maßgabe des § 27 Nr. 1 des Reichspoſtgeſetzes unterliegt der Beſtrafung, wer Briefe den Beſtimmungen der §§ 1. 2 zuwider auf andere Weiſe als durch die Poſt gegen Bezahlung befördert oder verſchickt. Abſender iſt ſomit derjenige, der die Briefe verſchickt; Beförderer derjenige, der ſie vom Abſender annimmt, an den Ort, wohin ſie gelangen ſollen, verbringt und demjenigen, an den ſie beſtimmt ſind, behändigt. Nach dem Urteile haben E. und der Angeklagte als Inhaber der Stuttgarter Privatſtadtpoſt vereinbart, daß erſterer die Briefe von Br. aus durch die Eiſenbahn als Gilgut an den letzteren nach Stuttgart verſchicke, dieſer durch ſeine Bedienſteten in Stuttgart den Perſonen, an welche ſie beſtimmt waren, aushändige. Abſender der Briefe war hiernach E., der ſie verſchickte; Beförderer waren die Eiſenbahn und der Angeklagte, der ſie durch ſeine Bedienſteten ablieferte. Sowenig bei der geſetzmäßigen Verſchickung und Beförderung von Briefen der Poſtbeamte, der ſie an ihrem Beſtimmungsorte den Briefträgern zur Behändigung an die Adreſſaten ausſolgt, zum Abſender der Briefe wird, ſowenig war der

Angeklagte, welcher zufolge der über ihre ungesetzliche Verschickung und Beförderung getroffenen Verabredung die Briefe seinen Briefträgern zur Behändigung an diejenigen, denen sie nach dem Willen des E. ausgehändigt werden sollten, am Bestimmungsorte zu Stuttgart ausfolgte, hierdurch zum Absender der Briefe des Lotteriekollektors B. geworden. Denn die Beförderung im Sinne des § 1 des Reichspostgesetzes umfaßt den Inbegriff sämtlicher zur Ausführung der Verschickung einer Sendung erforderlichen Handlungen vom Zeitpunkte ihrer Entgegennahme aus der Hand des Absenders bis zum Zeitpunkte ihrer Empfangnahme durch den Adressaten. Dabei kann es keinen Unterschied begründen, ob der Absender zur Verschickung nur einer einzigen Person sich bedient, oder ob er mehrere Personen oder Beförderungsanstalten benützt. Da ferner der Absender die Adresse entweder selbst bestimmen und beifügen oder diese Bestimmung und Beifügung einem Dritten überlassen kann, so begründet es weiterhin keinen Unterschied, ob der Dritte zu diesem Zwecke schon am Orte der Absendung oder erst am Orte der Ankunft thätig wird, und ob er hinsichtlich der Personen, denen geliefert werden soll, einen speziellen Auftrag des Absenders, z. B. auf Grund einer ihm übersandten Liste der Adressaten, vollzieht, oder ob er die Auswahl, dem Willen seines Auftraggebers entsprechend — vorliegenden Falles die Bestimmung der „guten, besser situierten Adressen“ —, nach seinem Ermessen trifft. Indem das Urteil feststellt, daß der Angeklagte und E. zum Zwecke der Ausführung der Beförderung die zuletzt erwähnte Maßregel vereinbart hätten, irrt daselbe, wenn es die Beförderung in zwei Akte zerlegt, deren einer in der Verschickung der Briefe durch E. von Br. nach Stuttgart an die Privatstadtpost, der andere in ihrer Verschickung durch die Stuttgarter Privatstadtpost an die Empfänger bestehen soll. Vielmehr kann, da die Thätigkeit des Angeklagten eine mit E. vereinbarte war, nur die Frage über die Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze von der Teilnahme sich erheben. Denn wollte man zulassen, daß ganze Sendungen in ein Packet vereinigter Briefe im Einverständnisse mit einer Privatpostanstalt von einem Orte mit einer Postanstalt unter der Adresse der Privatpost nach einem anderen Orte mit einer Postanstalt durch andere als postalische Transportmittel verschickt und hier durch die Privatpost an diejenigen, denen die Briefe bestimmt sind, abgeliefert würden, so würde das Gebot des Postzwanges auf

enge Kreise beschränkt und an Orten mit großem Briefverkehre der Thätigkeit der Staatsposten ein Ende bereitet werden. Daß der Umfang des Geschäftsbetriebes der Privatpostanstalten zu solchen Folgen führen würde, kann der Angeklagte nach dem Inhalte des Urtheiles nicht bestreiten, da er, wie im vorliegenden Falle, auch in zahlreichen anderen Fällen auswärtige Briefe an denjenigen Teil des Publikums, welchen der Besteller wünschte, z. B. an Familien, an Frauen, an Raucher u. s. w. nach seiner Auswahl habe austragen lassen.